



- 
98. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird
99. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird
100. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (7. G-VBG-Novelle)
- 

## 98. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (Beamte) – mit Ausnahme der Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2006), und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2006), – sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden, haben bei Krankheit oder Mutterschaft gegenüber dem Land für sich sowie für ihre Angehörigen, soweit im § 18 nichts anderes bestimmt ist, Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 16.“

2. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub aufgrund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 63, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2004, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 64, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,“

3. Im Abs. 3 des § 1 werden in der lit. a das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005“, das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998“ durch das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005“ und das Zitat „nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001,“ durch das Zitat „nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 97/2006,“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. a in der Z. 1 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2006“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) mit dem Anspruchsberechtigten nicht verwandt ist und wenn der Anspruchsberechtigte nicht verheiratet ist.“

6. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. e in der Z. 1 das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005“ und das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998“ durch das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 11 wird in der lit. d das Zitat „nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2003“ durch das Zitat „nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2006,“ ersetzt.

8. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Ist der Angehörige nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt, so besteht nur Anspruch auf

- a) Anstaltspflege,
- b) Kieferregulierung und
- c) Brillen und Linsen im Rahmen der Versorgung mit Heilbehelfen

im Ausmaß eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den Leistungen, die dem Angehörigen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz. Die Ansprüche nach lit. b und c gebühren nur Angehörigen nach § 2 Abs. 1 lit. c bis f bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

9. Im Abs. 2 des § 18 werden das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis d“ durch das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis c“ und das Zitat „nach Abs. 1 lit. a, b, c oder d“ durch das Zitat „nach Abs. 1 lit. a, b oder c“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 18 wird das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis d“ durch das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis c“ ersetzt.

11. Im Abs. 8 des § 18 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2006“ ersetzt.

12. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Krankenbehandlung (§ 11) sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung bei der Verwaltungskommission geltend zu machen.“

13. In den Abs. 2 erster und zweiter Satz, 3, 4 und 5 des § 19 wird die Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ jeweils durch die Wortfolge „innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 21 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997,“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBl. Nr. 2/2006,“ ersetzt.

15. Im § 22 hat die lit. a zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005 tritt das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2004.“

16. In der lit. c des § 22 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2003“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2006“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2006“ ersetzt.

18. Im Abs. 1 des § 27 wird folgender Satz angefügt:  
„Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Dies gilt nicht, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme eines oder mehrerer der in der Anlage 1 des ASVG angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.“

19. Im Abs. 2 des § 27 wird nach der Wortfolge „in der Anlage 1 des ASVG“ die Wortfolge „im Sinn des Abs. 1“ eingefügt.

20. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006“ ersetzt.

21. Im Abs. 6 des § 55 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2006“ ersetzt.

22. Nach § 75 wird folgende Bestimmung als § 76 eingefügt:

„§ 76

#### Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung und die Verwaltungskommissionen dürfen folgende Daten verarbeiten:

- a) zum Zweck der Prüfung des Leistungsanspruches:
  1. vom Anspruchsberechtigten:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Sozialversicherungsverhältnisse, Daten zum Dienstverhältnis, Familienstand, Daten über Verwandtschaftsverhältnisse, Mutterschaftsdaten, Gesundheitsdaten, Daten zu Dienstunfällen und Daten zu Berufskrankheiten,

2. vom Angehörigen:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Sozialversicherungsverhältnisse, Familienstand, Daten über Verwandtschaftsverhältnisse, Mutterschaftsdaten und Gesundheitsdaten,

- b) zum Zweck der Gewährung und der Dokumentation von Leistungen und zur Durchführung der Rück-  
erstattung:

1. vom Anspruchsberechtigten und vom Angehörigen:  
Daten nach lit. a, Bankverbindungen, anspruchsbegleitende Daten, Daten über tatsächlich erwachsene Kosten, Daten über Art und Ausmaß der nach den §§ 9 bis 16 und 42 bis 59 erbrachten Leistungen und Daten über gesetzliche Schadenersatzansprüche im Sinn des § 21,

2. von Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Funktionsdaten, Vertragsdaten, Bankverbindungen und Leistungsdaten,

3. von Einrichtungen, die Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten refundieren:

Daten nach Z. 2, Bankverbindungen, Daten über Aufwendungen und Daten über Zahlungen,

4. von Ansprechpersonen nach den Z. 2 und 3:

Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten,

c) zum Zweck der Leistungsabrechnung:

Daten nach den lit. a und b,

d) zum Zweck der Erhebung und Einbehaltung des Beitrages des Anspruchsberechtigten:

Daten nach den lit. a und b, die Bemessungsgrundlage des Anspruchsberechtigten und die Beitragshöhe.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Verwaltungsoberkommissionen dürfen zum Zweck der Durchführung des Berufungsverfahrens die Daten nach Abs. 1 verarbeiten.

(3) Das Amt der Landesregierung, die Verwaltungskommissionen und die Verwaltungsoberkommissionen dürfen Daten nach Abs. 1 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den jeweils zuständigen Träger der österreichischen Sozialversicherung, die Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen, die Einrichtungen, die Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten refundieren, an Banken und an Zustelldienstleister übermitteln, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Personen bzw. Einrichtungen und Organen obliegenden Aufgaben sind.

(4) Der Dienstgeber, der Träger der Familienbeihilfe, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der jeweils zuständige Träger der österreichischen Sozialversicherung, die Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen, sowie die Einrichtungen, die Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten refundieren, haben auf Ersuchen der für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 9 bis 16 und 42 bis 59 zuständigen Organe im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, sofern die Erteilung dieser Auskünfte eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke darstellt.

(5) Das Amt der Landesregierung, die Verwaltungskommissionen und die Verwaltungsoberkommissionen haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, genannten Maßnahmen zu treffen.

(6) Sofern sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden, sind Daten nach Abs. 1 lit. b Z. 2, 3 und 4, nach Abs. 1 lit. c und nach Abs. 2 spätestens nach zehn Jahren und Daten nach Abs. 1 lit. a und b Z. 1 spätestens nach 30 Jahren zu löschen. Daten nach Abs. 1 lit. a und b Z. 1, die für die Gewährung wiederkehrender bzw. dauernder Leistungen benötigt werden, sind spätestens nach dem Tod des Anspruchsberechtigten zu löschen, sofern sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.“

23. Der bisherige „§ 76“ erhält die Bezeichnung „§ 77“.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 8, 9, 10, 12 und 13 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(3) Art. I Z. 14 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Hosp**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

# 99. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub aufgrund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 63, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2004, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005, LGBL. Nr. 64, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,“

2. Im Abs. 3 des § 1 werden in der lit. a das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005“, das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998“ durch das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005“ und das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 97/2006“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. a in der Z. 1 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2006“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) mit dem Anspruchsberechtigten nicht verwandt ist und wenn der Anspruchsberechtigte nicht verheiratet ist.“

5. In den §§ 4 Abs. 2 lit. d Z. 1, 68 Abs. 3 lit. a und 82 Abs. 2 lit. e Z. 1 werden das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ jeweils durch das Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005“ und das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998“ jeweils durch das Zitat „dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 10 wird in der lit. d das Zitat „nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes“, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2003“ durch das Zitat „nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes“, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2006,“ ersetzt.

7. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Ist der Angehörige nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt, so besteht nur Anspruch auf

a) Anstaltspflege,

b) Kieferregulierung und

c) Brillen und Linsen im Rahmen der Versorgung mit Heilbehelfen

im Ausmaß eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den Leistungen, die dem Angehörigen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz. Die Ansprüche nach lit. b und c gebühren nur Angehörigen nach § 2 Abs. 1 lit. c bis f bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

8. Im Abs. 2 des § 17 werden das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis d“ durch das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis c“ und das Zitat „nach Abs. 1 lit. a, b, c oder d“ durch das Zitat „nach Abs. 1 lit. a, b oder c“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 17 wird das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis d“ durch das Zitat „nach Abs. 1 lit. a bis c“ ersetzt.

10. Im Abs. 8 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2006“ ersetzt.

11. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Krankenbehandlung (§ 10) sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung bei der Verwaltungskommission geltend zu machen.“

12. In den Abs. 2 erster und zweiter Satz, 3, 4 und 5 des § 18 wird die Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ jeweils durch die Wortfolge „innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 20 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBL. Nr. 24/1997,“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBL. Nr. 2/2006,“ ersetzt.

14. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2004“ durch das

Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2006“ ersetzt.

15. Im Abs. 1 des § 24 wird folgender Satz angefügt:  
 „Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Dies gilt nicht, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme eines oder mehrerer in der Anlage 1 des ASVG angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.“

16. Im Abs. 2 des § 24 wird nach der Wortfolge „in der Anlage 1 des ASVG“ die Wortfolge „im Sinn des Abs. 1“ eingefügt.

17. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006“ ersetzt.

18. Im Abs. 6 des § 52 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2006“ ersetzt.

19. Im Abs. 2 des § 68 werden in der lit. a das Zitat „des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ durch das Zitat „des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005“ und das Zitat „des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998“ durch das Zitat „des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005“ ersetzt.

20. Nach § 87a wird folgende Bestimmung als § 87b eingefügt:

„§ 87b

### Verwendung

#### personenbezogener Daten

(1) Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten und die Verwaltungskommission (§ 75) dürfen folgende Daten verarbeiten:

a) zum Zweck der Prüfung des Leistungsanspruches:  
 1. vom Anspruchsberechtigten:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Sozialversicherungsverhältnisse, Daten zum Dienstverhältnis, Familienstand, Daten über Verwandtschaftsverhältnisse, Mutterschaftsdaten, Gesundheitsdaten, Daten zu Dienstunfällen und Daten zu Berufskrankheiten,

2. vom Angehörigen:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Sozialversicherungsverhältnisse, Familienstand, Daten über Verwandtschaftsverhältnisse, Mutterschaftsdaten und Gesundheitsdaten,

b) zum Zweck der Gewährung und der Dokumentation von Leistungen und zur Durchführung der Rückerstattung:

1. vom Anspruchsberechtigten und vom Angehörigen:

Daten nach lit. a, Bankverbindungen, anspruchsbegleitende Daten, Daten über tatsächlich erwachsene Kosten, Daten über Art und Ausmaß der nach den §§ 8 bis 15 und 39 bis 56 erbrachten Leistungen und Daten über gesetzliche Schadenersatzansprüche im Sinn des § 20,

2. von Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Funktionsdaten, Vertragsdaten, Bankverbindungen und Leistungsdaten,

3. von Einrichtungen, die Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten refundieren:

Daten nach Z. 2, Bankverbindungen, Daten über Aufwendungen und Daten über Zahlungen,

4. von Ansprechpersonen nach den Z. 2 und 3:

Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten,

c) zum Zweck der Leistungsabrechnung:

Daten nach den lit. a und b,

d) zum Zweck der Erhebung und Einbehaltung des Beitrages des Anspruchsberechtigten:

Daten nach den lit. a und b, die Bemessungsgrundlage des Anspruchsberechtigten und die Beitragshöhe.

(2) Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten und die Verwaltungsoberkommission (§ 76) dürfen zum Zweck der Durchführung des Berufungsverfahrens die Daten nach Abs. 1 verarbeiten.

(3) Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten, die Verwaltungskommission (§ 75) und die Verwaltungsoberkommission (§ 76) dürfen Daten nach Abs. 1 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den jeweils zuständigen Träger der österreichischen Sozialversicherung, die Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen, die Einrichtungen, die Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten refundieren, an Banken und an Zustelldienstleister übermitteln, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Personen bzw. Einrichtungen und Organen obliegenden Aufgaben sind.

(4) Der Dienstgeber, der Träger der Familienbeihilfe, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der jeweils zuständige Träger der österreichischen Sozialversicherung, die Personen und Einrich-

tungen, die Leistungen erbringen, sowie die Einrichtungen, die Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten refundieren, haben auf Ersuchen der für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 8 bis 15 und 39 bis 56 zuständigen Organe im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, sofern die Erteilung dieser Auskünfte eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke darstellt.

(5) Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten, die Verwaltungskommission (§ 75) und die Verwaltungsoberkommission (§ 76) haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, genannten Maßnahmen zu treffen.

Der Landtagspräsident:  
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:  
Hosp

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

Der Landeshauptmann:  
van Staa

(6) Sofern sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden, sind Daten nach Abs. 1 lit. b Z. 2, 3 und 4, nach Abs. 1 lit. c und nach Abs. 2 spätestens nach zehn Jahren und Daten nach Abs. 1 lit. a und b Z. 1 spätestens nach 30 Jahren zu löschen. Daten nach Abs. 1 lit. a und b Z. 1, die für die Gewährung wiederkehrender bzw. dauernder Leistungen benötigt werden, sind spätestens nach dem Tod des Anspruchsberechtigten zu löschen, sofern sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 7, 8, 9, 11 und 12 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(3) Art. I Z. 13 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft

# 100. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (7. G-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL. Nr. 68/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 74/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

### Sinngemäße Anwendung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL. Nr. 2/2001, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Landes Tirol die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, an die Stelle der Landesbeamten die Gemeindebeamten und an die Stelle der Landesregierung, außer bei der Erlassung einer Verordnung nach § 81n des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, der Gemeinderat, bei einem Gemeindeverband die Ver-

bandsversammlung oder das nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Verbandssatzung zuständige Organ, treten, und mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

a) die §§ 1, 17 Abs. 1 und 3 bis 7, 18 Abs. 2 dritter Satz, 30 Abs. 4 lit. c letzter Halbsatz, 34, 34a, 35, 37 bis 42c, 43, 46 Abs. 3, 47, 49, 65 Abs. 6, 66 Abs. 2 erster Satz letzter Halbsatz und Abs. 3, 71 zweiter Satz, 80, 81a bis 81d, 82a, 82b, 82c und 83 Abs. 1 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sowie die Anlagen 1, 2 und 3 zum Landes-Vertragsbedienstetengesetz gelten nicht,

b) § 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass während der Leistung eines Präsenzdienstes kein Anspruch auf Bezüge besteht,

c) § 3 Abs. 1 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „des Landesvoranschlags“ die Worte „des Voranschlags“ treten,

d) § 6 Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die lit. e zu lauten hat:

„e) für welche Verwendung der Vertragsbedienstete aufgenommen wird sowie welchem Entlohnungsschema und welcher Entlohnungsgruppe er zugewiesen wird,“

e) § 9 Abs. 1 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Vorgesetzte auch für eine gerechte Aufteilung der Arbeit auf seine Mitarbeiter zu sorgen und den Mitarbeitern mit Anstand und Achtung zu begegnen hat,

f) § 23 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird:

„Ist die Gewährung von Ruhepausen aus organisatorischen Gründen im Pflegedienst in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, so ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.“

g) § 27 Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die lit. a bis c durch folgende lit. a bis d ersetzt werden:

„a) bei der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates (der Verbandsversammlung), des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Verbandsausschusses, Vorstandes) und der gemeinderätlichen Ausschüsse,

b) im örtlichen Sicherheitsdienst,

c) im Feuerwehrdienst, Katastrophenschutzdienst oder Winterdienst und

d) im Dienst der Wasserversorgung, Stromversorgung, Abwasserentsorgung oder Abfallentsorgung,“

h) § 71a des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Abs. 5 und 6 durch folgende Abs. 5, 6 und 7 ersetzt werden:

„(5) Eine dem Vertragsbediensteten unter anteiliger Kürzung des Monatsentgelts und der Kinderzulage gewährte Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Abs. 1 lit. b bewirkt eine Kürzung des Monatsentgelts und der Kinderzulage, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die durch die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit entfallen sollen. Die Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Vertragsbediensteten die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt wurde.“

(6) Das Monatsentgelt und die Kinderzulage eines Vertragsbediensteten, der nach Abs. 1 lit. c gänzlich dienstfrei gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Dienstfreistellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Dienstfreistellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel des Monatsentgelts und der Kinderzulage abzuziehen. Umfasst ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat das Monatsentgelt und die Kin-

derzulage. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Leistungen sind hereinzubringen.

(7) § 65 Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt für die Familienhospizfreistellung sinngemäß,

i) § 76 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass in der lit. a das Zitat „nach § 35 Abs. 1“ durch das Zitat „nach § 81e“ ersetzt wird und in der lit. b folgender Teilsatz angefügt wird:

„besteht in einer Gemeinde oder in einem Gemeindeverband keine Dienstnehmervertretung, so sind vor der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse die privatrechtlich Bediensteten der betreffenden Gemeinde bzw. des betreffenden Gemeindeverbandes und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol, zu hören;“

j) § 81e des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass auch die Leistungszulage und die Dienstzulagen zu den Zulagen gehören und diese dem Monatsentgelt zuzuzählen sind,

k) § 81k Abs. 2 lit. e des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Bezugnahme auf die Anlage 1 des Landesbeamtengesetzes 1998 zu entfallen hat,

l) § 81k Abs. 2 lit. f des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ist auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die in die Entlohnungsgruppe ki aufgenommen werden,

m) die Zulagen nach § 81m Abs. 2, 3 und 4 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gebühren auch den Bediensteten in Alten- und Pflegeheimen, die Tätigkeiten im Sinn des § 81m Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ausüben.“

2. Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a

### **Ausbildung, Fortbildung**

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung des Dienstgebers bzw. des Vorgesetzten Aus- und Fortbildungen, die der Vermittlung, Erweiterung oder Vertiefung der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten dienen, zu absolvieren. Hierzu hat er insbesondere an Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen sowie erforderliche Prüfungen abzulegen.

(2) Für die dienstliche Ausbildung gelten die entsprechenden Vorschriften für Gemeindebeamte sinngemäß.“

3. Im Abs. 2 des § 17 wird in der lit. b das Zitat „§ 41 Abs. 2 und 8“ durch das Zitat „§ 81k Abs. 2 und 8“ ersetzt.

4. In den Abs. 2 lit. c und Abs. 3 des § 17 wird das Zitat „nach § 41 Abs. 8“ jeweils durch das Zitat „nach § 81k Abs. 8“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 30 wird das Zitat „nach § 37 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes“ durch das Zitat „nach § 81g des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes“ ersetzt.

6. Im § 36 werden in der Z. 1 das Zitat „BGBI. I Nr. 155/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 133/2006“, in der Z. 3 das Zitat „BGBI. I Nr. 161/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2006“, in den Z. 7 und 13 das Zitat „BGBI. I Nr. 69/2005“ jeweils durch das Zitat „BGBI. I Nr. 90/2006“, in den Z. 10 und 12 das Zitat „BGBI. I Nr. 70/2005“ jeweils durch das Zitat „BGBI. I

Nr. 90/2006“ und in der Z. 11 das Zitat „BGBI. I Nr. 120/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 124/2006“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 37 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes“ durch das Zitat „des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 2/2001“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Art. I Z. 7 tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Hosp**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck